

Amt der NÖ Landesregierung  
Gruppe für Kulturwissenschaft und Unterricht  
Abteilung Kultur und Wissenschaft  
zH Herrn Dr. Eugen Scherer  
Landhausplatz 1  
3109 St. Pölten

*hän*

Wien, am 28. Mai 2003  
(intGmbH2003 197) hs.fi

**ARGE Donauländer -  
Steuerrechtliche und zivilrechtliche Studie zur Suggestion  
namens der Arbeitsgemeinschaft Donauländer  
im Falle der Vereinnahmung von Lizenzgebühren  
für die Karte „Kulturstraße Donau“**

**Amt der NÖ Landesregierung**

Sehr geehrter Herr Doktor,

- 3. JUNI 2003  
K 1-1A-12/13/542-  
Bearbeitet *Scherer* *Stempel* *1*

**1. Sachverhalt**

Die Arbeitsgemeinschaft Donauländer (in der Folge ARGE genannt) wurde im Mai 1990 von rund 10-20 Gebietskörperschaften, die im Donaubereich gelegen sind, gegründet.

Es handelt sich um keinen völkerrechtlichen Zusammenschluss, sondern um eine lose Verbindung (Vereinigung?) der Regionen bzw. auch einiger Nationalstaaten.

**Ziel der ARGE ist die Förderung der Zusammenarbeit der Mitglieder zwecks allseitiger Entwicklung des Donauraumes im Interesse seiner Einwohner.**

Gemäß Art. 7 der gemeinsamen Erklärung von 1990 befindet sich die Geschäftsstelle der ARGE beim Amt der NÖ Landesregierung in St. Pölten und liegt in der Verantwortung des jeweiligen Landesamtsdirektors.

Die ARGE hat mehrere Arbeitskreise eingesetzt, wobei der Arbeitskreis „Kultur und Wissenschaft“ in der Verantwortung der Abteilung Kultur und Wissenschaft des Amtes der NÖ Landesregierung liegt.

Aufgabe ist die Herstellung und Herausgabe einer **kulturtouristischen Landkarte „Kulturstraße Donau“**.

Inwieweit bei den in diesem Zusammenhang nach außen gerichteten Tätigkeiten im Rahmen des Amtes der NÖ Landesregierung oder im Rahmen der ARGE aufzutreten ist, ist u.E. nicht eindeutig feststellbar. Da aber bei den bisherigen Eingangsrechnungen von bayrischen Unternehmern nicht die UID-Nr. des Amtes der NÖ Landesregierung Anwendung fand, sondern als Rechnungsadressat die ARGE aufschien, ist indirekt daraus abzuleiten, dass es der Wunsch der Beteiligten ist, dass die nach außen gerichtete Tätigkeit im Rahmen der ARGE zu geschehen hat.

## 2. Steuerrechtliche Konsequenzen

### 2.1. Einleitung

Aufgrund der uns derzeit vorliegenden Informationen, gehen wir davon aus, dass die ARGE keine **nachhaltigen Einnahmenüberschüsse** erzielen wird und sich die Frage nach einer Ertragsbesteuerung nicht stellen wird. Deshalb wurde dieses Thema von uns auch nicht behandelt. Wir haben uns daher ausschließlich auf eine allfällige Umsatzbesteuerung konzentriert.

Wäre dem nicht so (d.h. die ARGE wäre mit Ertragssteuerproblemen konfrontiert) würden sich u.U. nicht unerhebliche Probleme ergeben, da nach geltender Rechtslage nur Kapitalgesellschaften (zB Gesellschaft mbH) und Vereine in den Genuss der Anerkennung als gemeinnützige Körperschaften gelangen, nicht aber Gesellschaften nach bürgerlichem Recht (zB ARGE; siehe Punkt 3.).

### 2.2. Unternehmereigenschaft i.S.d. Umsatzsteuergesetzes (UStG)

Unternehmer i.S.d. UStG sind private und juristische Personen, die im Inland im Rahmen ihres Unternehmens nachhaltig Lieferungen und Leistungen gegen Entgelt bewirken. Entsprechend der Verwaltungspraxis sind jene privaten und juristischen Personen, deren nachhaltige Einnahmen p.a. € 2.900,- nicht übersteigen sind i.d.R. **keine Unternehmer.**

Unternehmer mit jährlichen Umsätzen von nicht mehr als € 22.000,- gelten grundsätzlich als sogenannte **Kleinunternehmer**, die ebenfalls von der Umsatzsteuer befreit sind, insoweit sie diese nicht gesondert in Rechnung stellen. Die Kleinunternehmer-Umsatzsteuerbefreiung ist allerdings mit dem Verlust des Vorsteuerabzuges verbunden.

Dieser sogenannte Kleinunternehmer kann allerdings auf die Befreiungsbestimmung verzichten und seine Umsätze nach den üblichen Regeln des Umsatzsteuergesetzes versteuern und somit auch in den Genuss des Vorsteuerabzuges kommen.

*(Anmerkung: Bei Unternehmen, die entweder hohe Vorsteuerabzüge aufweisen, oder umsatzsteuerbefreite Auslandsgeschäfte ausführen, empfiehlt es sich, auf diese Befreiung zu verzichten.)*

Unternehmer, die jährliche Umsätze von mehr als € 22.000,- erzielen, sind „ordentliche“ Unternehmer i.S. des UStG und zur Einhaltung aller abgabenrechtlichen Vorschriften (insbesondere Offenlegung, Erklärungspflichten, Verpflichtung zur ordnungsgemäßen und pünktlichen Entrichtung der Umsatzsteuer, etc.) verpflichtet.

Diese Unternehmer müssen beim zuständigen Finanzamt gemeldet sein und sind mit ihrer Steuernummer und einer entsprechenden UID-Nummer registriert.

### 2.3. Umsatzsteuerpflicht von Lizenzeinnahmen

Lizenzeinnahmen von **Nichtunternehmern** sind naturgemäß grundsätzlich **nicht steuerbar**.

Umsätze von **Kleinunternehmern** (siehe Punkt 2.2.) sind **steuerbar, aber steuerbefreit** – das gilt auch für jegliche Art von Lizenzeinnahmen (vereinnahmten Lizenzgebühren).

Lizenzeinnahmen bei den **übrigen Unternehmern** wären grundsätzlich **steuerpflichtig**; Lizenzeinnahmen, die ein österreichischer Unternehmer aus einem anderen EU-Staat (BRD) erhält **sind allerdings nicht in Österreich der Umsatzsteuer zu unterwerfen**. Die Besteuerung erfolgt in der BRD und ist vom Schuldner der Lizenzgebühren zu entrichten (reverse charge). Der Schuldner hat Umsatzsteuer zu entrichten und darf sich aber gleichzeitig in selber Höhe Vorsteuer abziehen, womit ein Null-Summen-Spiel vorliegt.

**Schlussfolgerung: Soweit es sich bei der ARGE lediglich um die steuerliche Würdigung der Lizenzeinnahmen handelt, wird es daher – wie aus obiger Darstellung erkennbar ist – kein Umsatzsteuerproblem geben.**

### 2.4. Vorsteuerabzugsfähigkeit

Unternehmer, die umsatzsteuerpflichtige Einnahmen erzielen, sind zum Vorsteuerabzug berechtigt. Das gilt auch im Fall von Lizenzeinnahmen aus Deutschland, denn diese wären ja – wären es inländische Umsätze – steuerpflichtig.

Voraussetzung ist die Registrierung beim zuständigen Finanzamt (im Falle der ARGE: Finanzamt St. Pölten) mit Steuernummer und UID-Nummer und somit die Anerkennung als Unternehmer i.S.d. UStG.

**Sollten die entsprechenden Vorleistungen und insbesondere die darauf lastenden Umsatzsteuerbeträge die die ARGE bereits erhalten hat bzw. in Zukunft erhalten wird hoch sein, wäre zweifellos der Schritt einer Anmeldung als Unternehmer i.S. des UStG beim Finanzamt sinnvoll, allerdings muss die Vorfrage geklärt werden, ob die ARGE überhaupt ein Unternehmer i.S. des UStG (siehe Punkt 2.2.) ist.**

## 2.5. Einfuhr (Import) von Waren

Bei der Einfuhr von Gegenständen aus einem anderen EU-Mitgliedstaat gilt Folgendes:

Lieferungen an Private werden im Ausland (Sitz des liefernden Unternehmens) versteuert. D.h. die Rechnung ist mit der **ausländischen Umsatzsteuer** zu bezahlen.

Lieferungen an Unternehmer können grundsätzlich im Ausland steuerfrei gehalten werden (innergemeinschaftliche steuerfreie Lieferung bzw. innergemeinschaftlicher Erwerb), wenn der inländische Unternehmer dem ausländischen Unternehmer eine gültige UID-Nummer vorweisen kann. Die Umsatzbesteuerung erfolgt sodann im Inland (Erwerbssteuer 20%) und kann, wenn der Unternehmer zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, sofort in gleicher Höhe wieder in Abzug gebracht werden.

Betragen allerdings die Importe aus einem anderen EU-Mitgliedsstaat an einen inländischen Unternehmer mehr als € 11.000,- p.a., sollte die Umsatzsteuerfreiheit im Ausland unbedingt in Anspruch genommen werden, da **zwingend eine Besteuerung im Inland** vorgesehen ist. Wenn diese Bestimmung nicht beachtet wird, würde es zu einer doppelten Umsatzbesteuerung kommen! (D.h. sowohl deutsche als auch österreichische Umsatzsteuer).

**Das bedeutet: Sollte die ARGE tatsächlich in den nächsten Jahren Waren aus der BRD im Wert von jährlich € 11.000,- und mehr nachhaltig beziehen (importieren), so müsste jedenfalls die Unternehmereigenschaft geprüft werden, also ob die Einnahmen der ARGE jährlich über € 2.900,- liegen (siehe Punkt 2.2.).**

Sollte diese Frage **positiv** beantwortet werden, so bedeutet dies die Anmeldung beim Finanzamt, die Beantragung von Steuernummer und UID-Nummer und das Tätigwerden als Unternehmer im Sinne des UStG mit allen Rechten und Pflichten.

Wird die Antwort **verneint**, so ist das UStG weiterhin nicht zu beachten und sämtliche ausländischen Lieferungen sind - ungeachtet der Höhe - mit der ausländischen Umsatzsteuer zu bezahlen. Eine Doppelbesteuerung in Österreich würde aufgrund der mangelnden Unternehmereigenschaft entfallen.

## 2.6. Das Verfahren im UStG

Unternehmer i.S. des UStG sind binnen Monatsfrist beim zuständigen Finanzamt (im Falle der ARGE: Finanzamt St. Pölten) anzumelden und es ist eine Steuernummer

und eine UID-Nummer zu beantragen. Der Unternehmer (die ARGE) hat die Belege betreffend die laufenden Einnahmen sowie Ausgaben - soweit Vorsteuerabzug beantragt wird - aufzubewahren und im Falle einer Prüfung den Organen ersichtlich zu machen, soweit die Abgabepflicht nachvollziehbar ist.

Die **Formvorschriften** des § 11 (Rechnungslegung) und § 12 (Vorsteuerabzugsberechtigung) sind genau zu beachten und einzuhalten. Es sind Monatserklärungen - im Falle von tatsächlichen Geschäftsfällen - und eine Jahreserklärung zu erstellen und beim Finanzamt einzureichen.

### 3. Zivilrechtliche Rahmenbedingungen

Die ARGE - insoweit sie als solche auftritt - ist jedenfalls zivilrechtlich betrachtet als **Gesellschaft nach bürgerlichem Recht** anzusehen. Das bedeutet im Falle der Ertragsbesteuerung keine Begünstigung als gemeinnützige Körperschaft. D.h. die ARGE ist eine Personengesellschaft. Die einzelnen Regionen bzw. Nationalstaaten sind Mitgesellschafter.

Entsprechend der uns vorliegenden Unterlagen wird als Geschäftsführer und nach außen Verantwortlicher zweifelsfrei die Landesamtsdirektion Niederösterreich zu betrachten sein (bzw. der jeweilige Landesamtsdirektor). In seiner Aufgabe liegt jedenfalls auch die Obsorge der Einhaltung sämtlicher unternehmerischen Verpflichtungen (inklusive auch der abgabenrechtlichen).

#### Gewerberecht:

Die Vereinnahmung von Lizenzen - insbesondere hinsichtlich des geplanten Ausmaßes - ergibt u.E. keine Notwendigkeit für die Erlangung einer Gewerbeberechtigung und somit auch keine Notwendigkeit zur Bestellung eines gewerberechtlichen Geschäftsführers.

### **4. Empfohlene Vorgangsweise**

Als (unbürokratischste) Lösung empfehlen wir folgende Vorgangsweise:

#### Schritt 1:

Klärung der **zwei Vorfragen:**

- A) Sind die bisher bezahlten Vorsteuerbeträge so hoch, dass die ARGE an einer Rückvergütung interessiert wäre?
- B) Werden die Warenimporte der ARGE (d.h. der Bezug von zB fertig gestellten bedruckten Landkarten) in den nächsten Jahren vermutlich das Ausmaß von jährlich € 11.000,- p.a. erreichen und übersteigen?

#### Schritt 2:



- A) Werden die beiden Vorfragen mit NEIN beantwortet, so erübrigen sich sämtliche weitergehenden Recherchen; **der Umsatzsteuerproblematik ist aus Sicht der ARGE kein weiteres Augenmerk** zu schenken (siehe Punkt 2.3.).
- B) Wird eine der beiden obigen Fragen (aus Schritt 1) mit JA beantwortet, so ist die Frage **der Unternehmereigenschaft zu prüfen und zu klären.**

Schritt 3:

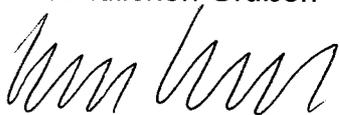
- A) Wird die Frage nach der Unternehmereigenschaft (insbesondere in Abhängigkeit zu den erwartenden Lizenzeinnahmen) mit NEIN beantwortet, so ist wiederum dem Umsatzsteuerproblem aus der Sicht der ARGE keine weitere Aufmerksamkeit zu widmen.
- B) Wird die Frage der Unternehmereigenschaft hingegen **bejaht**, d.h. die ARGE ist als Unternehmer im Sinne des UStG zu betrachten (zB insbesondere wenn die nachhaltig zu erzielenden Einnahmen die Grenze von € 2.900,- p.a. überschreiten), so ergeben sich die gesamten abgabenrechtlichen Konsequenzen (siehe Schritt 4).

Schritt 4:

Anmeldung beim Finanzamt, Beantragung von Steuernummer und UID-Nummer, Abgabe laufender Erklärungen, Beantragung der Rückvergütung der deutschen Umsatzsteuer, etc.

Wir hoffen, Ihnen mit unseren Ausführungen gedient zu haben und stehen bei allfälligen Fragen für Auskünfte weiterhin zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Mag. Hans Hammerschmied

